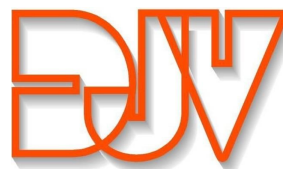




Deutsche Gesellschaft
für Informationsfreiheit



DEUTSCHER
JOURNALISTEN-VERBAND

LANDESVERBAND
NIEDERSACHSEN E.V.

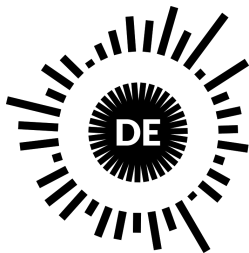


**MEHR
DEMOKRATIE**

Bremen/Niedersachsen



netzwerk
recherche



OPEN
KNOWLEDGE
FOUNDATION
DEUTSCHLAND



**TRANSPARENCY
INTERNATIONAL**
Deutschland e.V.

Stellungnahme für die Sitzung des Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen des Landtag NDS zu dem Antrag der Landesregierung „Entwurf eines Transparenzgesetzes für Niedersachsen“ Drs. 17/8004

Das Bündnis für Informationsfreiheit bestehend aus: Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit e.V. (dgif), Deutscher Journalisten-Verband Niedersachsen e.V. (DJV), Mehr Demokratie e. V. (MD), Netzwerk Recherche e.V. (NR), Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. (OKFN) und Transparency International Deutschland e. V. (TI D), bedankt sich für die Einladung zur Anhörung und nimmt zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung im Folgenden Stellung. Zuerst möchten wir uns jedoch für die Beteiligung bei der Anhörung des Justizministeriums bedanken und haben die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Antworten der Landesregierung mit großem Interesse gelesen. Insbesondere loben wir die sehr detaillierte Auswertung der bisherigen Stellungnahmen. Leider wurden jedoch viele unserer Punkte nicht berücksichtigt.

Nachfolgend beziehen wir Stellung zu dem Entwurf:

Grundsätzlich begrüßt das Bündnis die Einführung eines Landes- Informationsfreiheitsgesetz/Transparenzgesetzes in Niedersachsen, da es bisher keinerlei Regelungen zur Informationsfreiheit gibt. Jedoch sehen wir noch großen Änderungsbedarf, um den Ansprüchen eines Transparenzgesetzes gerecht zu werden. Auch nach Einführung eines Informationszugangsgesetzes würde Niedersachsen mit diesem Entwurf laut eines bundesweiten Vergleichsrating lediglich 35 von 100 möglichen Punkten erhalten (siehe unter www.transparenzranking.de) erhalten und damit nach der Reform immer noch einen der letzten Plätze im bundesweiten Vergleich der Informationsfreiheitsgesetze einnehmen.

Unser Bündnispartner Netzwerk Recherche hat bereits eine Stellungnahme abgegeben, die wir vollumfänglich unterstützen.

Einleitung

Informationsfreiheit ist das Recht auf freien Zugang zu amtlichen Informationen. Sie ist eines der wichtigsten Grundrechte in einer Wissensgesellschaft, das sich aus Artikel 5 des Grundgesetzes zur Meinungs- und Informationsfreiheit ergibt. Weil der Zugang zu Wissen der Bevölkerung die Macht zum informierten und selbstbestimmten Handeln verleiht. Herrschaftswissen wird zu öffentlichem Wissen. Informationsfreiheit ist ein Mittel zur Kontrolle politischer Prozesse. Sie kann Korruption vorbeugen, erhöht die Transparenz und Rechenschaftspflicht von Politik und Verwaltung. Der freie Informationsfluss durch den Staat stärkt und belebt die Demokratie, weil er Partizipation möglich macht. Nur wer Einblick in das Zustandekommen kollektiv verbindlicher Entscheidungen hat, kann diese auch effektiv beeinflussen - vorausgesetzt, dass dazu passende demokratische Mittel bereitstehen. Bislang verbleiben noch vier Bundesländer ohne Landes-Informationsfreiheitsgesetz (Bayern, Niedersachsen, Hessen und Sachsen). Im Schnitt werden ca. 10.000 IFG Anfragen bundesweit pro Jahr gestellt.

Mittels der Plattform FragDenStaat ist es möglich, unkompliziert Fragen nach dem IFG zu stellen. Seit dem Bestehen der Plattform 2011 wurde sie mit mehr als 13.000 Anfragen genutzt - ein Großteil der Anfragen per IFG für den Bund und die Länder erfolgt über das Portal. Seit dem 28.09.2015 ist auch Niedersachsen, trotz fehlendem Informationsfreiheitsgesetz, gelistet. Hier gibt es immerhin die Möglichkeit, nach dem Umwelt- und dem Verbraucherinformationsgesetz (UIG und VIG) Dokumente zu erfragen. Alternativ können auch einfache Bürgeranfragen gestellt werden. Mehr unter: <http://fragdenstaat.de/niedersachsen>

Es sind 715 Behörden in Niedersachsen seit 28.09.2015 anfragbar. An die Behörden wurden mit Stand 25.07.2017 bisher 113 Anfragen gestellt, die größtenteils abschlägig beschieden wurden.

Verpflichtung des Landes und der Behörden

Der Anspruch auf die Informationsfreiheit kann auch in der Landesverfassung verankert werden, um die Bedeutung für die Bürger*innen hervorzuheben. Die Möglichkeit einer anonymen Antragstellung (§7 Abs. 2) sollte verankert werden. Bisher muss die Identität des Antragstellers genannt werden. Mittels einer anonymen bzw. pseudonymen Antragstellung müssen die Antragsteller mit keinen persönlichen oder beruflichen Repressionen bzw. Nachteilen rechnen. Für den Nachweis einer Identität gibt es auch kein nachvollziehbares Argument, zumal Informationsfreiheit ohnehin ein Jedermannsrecht ist und somit kein Unterschied in der Art der Antwort gegenüber verschiedenen Personen bestehen dürfte.

Wir halten es ebenso für wichtig, dass auch juristische Personen einen entsprechenden Antrag nach dem NIZG stellen können.

Eine hohe Missbrauchsgefahr für anonyme Anfragen oder einer hohen Menge an Anfragen durch eine einzelne Personen sehen wir derzeit als Bündnis nicht. Wir können jedoch die Befürchtung teilen, dass durch willkürliche Massen-Anfragen einer einzelnen Person es zu einem erhöhten Bearbeitungsaufwand führt, hierfür können in unseren Augen bei offensichtlich unbegründeten Anträgen Maßnahmen seitens der Behörden ergriffen werden.

Neben der reinen Antragsbearbeitung sollten aber auch die Behörden Statistiken über die Nutzung des NIZG führen. Daher könnte im NIZG auch eine Pflicht eingeführt werden, Statistiken darüber zu führen und diese beispielsweise jährlich auch zu veröffentlichen. Ein weitergehender Schritt wäre, dass die Behörden entsprechende Berichte regelmäßig veröffentlichen, in denen auch die Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs erhalten sind. Schließlich bildet dies bereits eine gute Datengrundlage für die positiv hervorzuhebende vorgesehene Evaluation.

Gebühren der Antragstellung

Unter einer transparenten und offenen Verwaltung für die Bürger*innen wird auch verstanden, dass der Zugriff so einfach wie möglich gestaltet wird. Konkret für die Gebühren bedeutet dies: Gebührenfreiheit, Gebührenfreiheit in Sonderfällen, Kostendeckel und Ablehnungen grundsätzlich kostenfrei.

Dies können wir bei der geplanten Gebührenordnung (s. §11 i.V.m Gebührenordnung) nicht erkennen. Hinsichtlich der Bearbeitung von NIZG-Anträgen gilt, dass diese unter einer halben Stunde Bearbeitungszeit kostenfrei sind (§11 Abs. 2), jedoch wird für die Bearbeitung darüber hinaus die "Gebührenkeule" herausgeholt (Gebührenordnung). So werden die kompletten Kosten der Antragsteller*in auferlegt - und dies ohne eine Deckelung (§11).

Die meisten anderen Bundesländer sehen eine Gebührenobergrenze von maximal 500 Euro vor. Bei einer Gebühr von ab 200 Euro (§11 Abs. 4) werden der Antragsteller*in die voraussichtlichen Kosten mitgeteilt. Dies führt zu einer abschreckenden Wirkung, sodass automatisch mit Gebühren von bis zu 200 Euro im Vorwege gerechnet werden muss. Hier hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass Behörden gut die Kosten abschätzen können und der Antragsteller*in dies im Vorwege mitteilen können und diese dann weiterhin entscheiden kann, den Antrag aufrecht zu halten oder zurückzuziehen. Der Vergleich mit anderen Bundesländern zeigt, dass ein Großteil der Anfragen gebührenfrei ergeht, da die Bearbeitungszeit unter einer halben Stunde liegt oder die Behörden auch bei längerer Bearbeitung hier von einer Gebühr absehen. Die Behörden sehen dies als eine Dienstleistung für den interessierten Bürger an, dennoch darf dieses entgegenkommende Verhalten der Behörden (Transparenzgebot) für den Bürger nicht durch die Möglichkeiten von hohen Gebühren oder Gebührenbescheiden ohne vorherige Ankündigung von bis zu 200 Euro der Bürger belastet werden.

Andere Landes-Informationsfreiheitsgesetze sehen auch eine Gebührenfreiheit in Sonderfällen vor, wie etwa soziale Härte. Dies könnte entsprechend angepasst werden (§11 Abs. 3).

Für einen Postversand eine Pauschale von 12 Euro (Gebührenordnung) zu erheben, ist nicht mehr zeitgemäß in Zeiten der Digitalisierung. Behörden haben die Möglichkeit, auf NIZG-Anträge auch elektronisch zu beantworten (§7 Abs. 2), sind jedoch nicht dazu verpflichtet. Nach unserer Auffassung sollte die Kommunikation vorzugsweise elektronisch stattfinden, um entsprechende Kosten zu vermeiden. Nach unserer Auffassung sollten die ersten zehn Seiten bei Kopien kostenfrei sein.

International ist eine Berechnung von Gebühren für Anfragen ohnehin unüblich – in den meisten Ländern wird die Beantwortung von Bürgeranfragen als eine der Kernaufgaben der Verwaltung gesehen, die nicht in Rechnung gestellt werden darf - beispielsweise in Großbritannien und Nordirland, Finnland, Niederlande und Vereinigte Staaten von Amerika.

Daher sollten für Anfragen nach dem NIZG grundsätzlich keine Gebühren erhoben werden.

Ablehnungsbescheide mit Gebühren

Selbst Ablehnungsbescheide (§9) der Verwaltung sollen nach dem Entwurf Gebühren (§9 i.V.m. Gebührenordnung) nach sich ziehen. Das würde effektiv gegenüber der Nichtexistenz des Gesetzes eine Verschlechterung bedeuten: Wurden bisher Anfragen an Behörden kurz und knapp abschlägig beschieden, könnten Behörden künftig womöglich seitenlange Ablehnungsbescheide schreiben. Die bringen dann zwar keine neuen Erkenntnisse, werden aber unverhältnismäßig teuer. Dies sehen wir als ein großes Manko an und fordern, dass für Ablehnungsbescheide keinerlei Gebühren erhoben werden sollten.

Gleiches gilt für Widersprüche (§9 i.V.m. Gebührenordnung) die gegen Ablehnungsbescheide von der Antragsteller*in erhoben werden können. Hierbei sind Gebühren von mindestens 25 Euro bis maximal 500 Euro vorgesehen.

Informationsregister

Grundsätzlich ist die Einrichtung eines Informationsregisters (§12 Abs. 3) zu begrüßen, da es die Weiterentwicklung der Informationsfreiheitsgesetze zum Transparenzgesetz mit der proaktiven Bereitstellung von Dokumenten darstellt. Jedoch bleibt die Einführung des Informationsregisters durch eine noch kommende Rechtsverordnung zeitlich und inhaltlich völlig offen (§12 Abs. 3). Die Konkretisierung eines Starttermins ist hier wünschenswert, und sollte dementsprechend verankert werden.

Das Beispiel in Hamburg hat gezeigt, dass der dort festgelegte Termin im HmbTG eingehalten worden ist und das Portal schon mit dem Start viele Daten bot. Hinsichtlich der Rechtsverordnung, die durch die Landesregierung erlassen wird, was die Inhalte und Ausgestaltung des Informationsregisters angeht, so bleibt hier zu wünschen, dass die genannten Punkte im Gesetzentwurf auch umgesetzt werden. Auf Lösungen wie in Hamburg oder dem bundesweiten Portal GOVDATA sei hier verwiesen. Hierbei sollten über das Informationsregister die Daten in einem maschinenlesbaren offenen Format herausgegeben. Dieser technische Standard sollte auch im NIZG verankert werden.

Hierzu gehört ferner die regelmäßige Veröffentlichung von Sponsoring, Spenden und mäzenatischen Schenkungen für die obersten Landesbehörden mit einem Wert von über 1.000 Euro. Dieses sollte nicht nur auf der Webseite des Landes wie bisher mit mehreren Untermenüs zu finden sein, sondern auch zusätzlich im Informationsregister bereitgestellt werden.

Die aktive Veröffentlichungspflicht wie in Hamburg ist ein maßgeblicher Bestandteil des erfolgreichen Hamburger Transparenzgesetzes (HmbTG). Zentrale Dokumente wie Verträge der öffentlichen Hand, Pläne und Verwaltungsvorschriften sollten auch in Niedersachsen aktiv von öffentlichen Stellen online veröffentlicht werden. Die elektronische Aktenführung sollte vorangetrieben werden, um entsprechende Inhalte später einfach veröffentlichen zu können.

Es liegen zahlreiche Studien über den positiven Nutzen von Open Data vor (u.A. Kuzev, Pencho 2016: Open Data. The Benefits; Ksoll, Schildhauer, Beck 2017: Open Data - Wertschöpfung im digitalen Zeitalter). Daher sollte auch Niedersachsen die Chance zu der Digitalisierung ergreifen und entsprechende Daten aktiv in ein Transparenzportal einstellen. Insbesondere sind auch Dokumente, die die Bauleitplanung (kommunale Ebene) betreffen, Planfeststellungsverfahren und Verträge der Daseinsvorsorge sowie Rohdaten zur Weiterverarbeitung zu veröffentlichen.

Hier liesse sich auch das Transparenzgesetz von Hamburg anführen. Die Stadt Hamburg hatte bereits eine Open Data Strategie eingeführt. Zusammen mit dem Transparenzgesetz erfolgte dadurch eine große Synergie.

Bezüglich der Inhalte des Informationsregisters vermissen wir konkret noch jene Gutachten und Studien die in Auftrag gegeben worden sind sowie Messungen, Beobachtungen über schädliche Umwelteinwirkungen und etc.

Kommunen

Eine transparente Verwaltung sollte sich dadurch auszeichnen, dass es eine Durchgängigkeit der Transparenz von Bund, Land und Kommunen gibt. Für die Kommunen besteht mittels des Opt-In- Verfahrens (§12 Abs. 3 Satz 3, 4) die Möglichkeit, auch daran zu partizipieren. Dies sehen wir als einen falschen Weg für die Durchdringung einer Informationsfreiheit für das gesamte Niedersachsen an. Auch Kommunen sollten von vornherein den Regelungen des NIZG unterliegen. Andere Bundesländer, darunter nicht nur Stadtstaaten, haben gezeigt, dass dies auch möglich ist und dass es im Bundesland ein gemeinsames Verständnis für Informationsfreiheit gibt. Einige Kommunen in Niedersachsen haben glücklicherweise schon entsprechende Informationsfreiheitssatzungen (u.A. Braunschweig, Cuxhaven, Göttingen, Langenhagen, Lingen(Ems)) erlassen.

Sollten die Kommunen nach dem Opt-In-Verfahren beteiligt werden, bleibt zu hoffen, dass die Bürger*innen gezielt den Wunsch nach Informationsfreiheit in den Kommunen forcieren und die entsprechenden Kommunen auch in Zukunft teilnehmen.

Mehr Demokratie e.V. vertritt eine abweichende Position. Im Sinne dezentraler Demokratie ist das Opt-In-Verfahren hinsichtlich des Transparenzregisters zu begrüßen, da eine Gemeinde mit 12.000 Einwohner anders als Landkreise und Großstädte zu bewerten sind.

Bereichsausnahmen

Aber nicht nur die Kommunen, auch viele Teile der Landesverwaltung können sich erfolgreich gegen mehr Transparenz sperren. So sind etwa große Teile des Landtags selbst, der Hochschulen und Schulen, des Landesrechnungshofs, der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie der Gerichte und Finanzbehörden vom Gesetz ausgenommen (§3 Abs. 3). Auf den Landesverfassungsschutz wird das Gesetz, wie auch in Bund und den meisten anderen Bundesländern, überhaupt nicht anwendbar sein. Wir fordern daher die Bereichsausnahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Ein Beispiel zeigt sich bei den Bildungs-, Prüfungs- und Forschungseinrichtungen. Hierbei sind insbesondere Hochschulen, soweit sie im Bereich von Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfungen tätig sind, von dem bisherigen Entwurf ausgenommen (§3 Abs. 3). Richtig ist jedoch, dass auch die fünf Stiftungshochschulen (Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Osnabrück) dem NIZG unterliegen und dass diese auch die Veröffentlichungspflichten hinsichtlich Spenden, Sponsoring und Sachzuwendungen unterliegen. Ein Opt-In für das Informationsregister soll es nicht geben. Wichtig ist, dass die Herkunft der Drittmittel von den Hochschulen offengelegt wird, hier mittels des NIZG und der bisherigen (Freiwilligen-)Leitlinien zwischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Landeshochschulkonferenz.

Es ist deshalb heute im öffentlichen Interesse erforderlich, sicherzustellen, dass die drittmittelfinanzierte Forschung an öffentlichen Hochschulen nicht die Freiheit der Wissenschaft gefährdet. Wichtigstes Mittel ist hierbei mehr Transparenz: Dazu gehört zum einen die Einbeziehung von Hochschulen ins Informationsfreiheitsgesetz und zum anderen auch eine proaktive Offenlegung von Kooperationsverträgen (siehe dazu auch bereits 2012 die Entschließung der 24. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten zur Offenlegung von Kooperationsverträgen). Niedersachsen hat hierbei mit den "Leitlinien zur Transparenz in der Forschung" einen guten Weg aufgezeigt, der nun nicht mit Bereichsausnahmen beim NIZG enden sollte.

Die entsprechenden Drittmittelverträge zwischen den Hochschulen und den Drittmittelgebern müssen veröffentlicht werden, hierfür sehen wir das Informationsregister als einen geeigneten Ort an.

Aber auch alle Gerichtsurteile werden weiterhin nicht kostenfrei verfügbar oder anfragbar sein, solange kein Informationsregister eingerichtet worden ist, denn Gerichte sind nach dem Entwurf des NIZG ausgenommen (§3 Abs. 3 Satz 3 u. §12 Abs. 3). Es werden lediglich bedeutsame Entscheidungen der Gerichte, nach Auffassung des Gerichts veröffentlicht. Der Verfassungsschutz ist vollständig ausgenommen (§3 Abs. 3). Dies ist nicht nachzuvollziehen. Alleine schon über die Ausnahmetatbestände ist sichergestellt, dass der

Verfassungsschutz keine sicherheitsrelevanten Informationen herausgeben muss. Die öffentliche Kontrolle der Nachrichtendienste wird so weiter erschwert.

Ebenso sollten Unternehmen, wenn diese mit dem Land Niedersachsen Verträge geschlossen haben, unter die Auskunftspflicht fallen, insbesondere Unternehmen der Daseinsvorsorge - nicht erst mit der Einrichtung des Informationsregisters (§12 Abs. 3). Sparkassen, die in öffentlicher Hand liegen, und die Landesbanken, sollten unter Berücksichtigung des Datenschutzes zur Herausgabe von Daten verpflichtet sein.

Der Zugang zu Unterlagen des Landesrechnungshof soll möglich sein, auch für Antragsteller nach dem NIZG und nicht erst nach der Maßgabe des § 96 Abs. 4 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO). Wir sehen hierin eine unnötige Beschränkung für den Zugang nach Informationen. Insbesondere sind hier jene Akten zu nennen für die Beratungs- und Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshof.

Schließlich sind die berufsständischen Kammern glücklicherweise als Auskunftspflichtige Stellen gelistet. Es war immer wieder zu beobachten, dass die Kammern sich den Transparenzpflichten der Informationsfreiheitsgesetze widersetzen. Die Kammern nehmen hoheitliche Aufgaben auf der Bundesebene sowie auf der Landesebene wahr. Für die jeweiligen Berufsgruppen besteht eine gesetzliche Pflicht zur Mitgliedschaft in den Kammern. Die Kammern sind für die Berufszulassungen zuständig und haben oftmals weitgehende Sanktionsmöglichkeiten. Gerade das Beispiel in Hamburg nach der Wahl des Plenums zeigt, welches Bedürfnis nach Transparenz die Mitglieder offenkundig haben.

Abwägung und Ausnahmetatbestände

Der Entwurf sieht keine Abwägung für viele Ausnahmetatbestände vor. Enthalten Dokumente etwa Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, dürfen diese nicht offenbart werden – selbst wenn das öffentliche Interesse an ihnen höher wäre als das schutzwürdige Interesse von Unternehmen. Eine Abwägungsklausel im Gesetz sorgt dafür, dass die entgegenstehenden Interessen (Geheimhaltungsinteresse und Informationsinteresse) gegeneinander abgewogen werden müssen. Idealerweise sollte dem Informationsinteresse grundsätzlich der Vorrang eingeräumt werden - siehe hierzu das IFG in Schleswig-Holstein. Das Gesetz sollte den Behörden ermöglichen, zugunsten des Informationsinteresses zu entscheiden. Hierzu ist eine gut formulierte Abwägungsklausel hilfreich. Dazu verweisen wir auf das Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz IFG.

Derzeit würden nach dem Entwurf, viele Dokumente, die im Zusammenhang mit dem in Niedersachsen beheimateten Konzern Volkswagen stehen, nicht veröffentlicht werden.

Landesbeauftragte für den Datenschutz / Informationsfreiheit Niedersachsen

Die Einhaltung des IFG ist durch eine Informationsfreiheitsbeauftragte, hier die Datenschutzbeauftragte, an den sich jeder beschwerdeführend wenden kann, zu überwachen (§13). Hierbei sollten auch entsprechende Kapazitäten geschaffen werden, um eine effektive Überwachung zu ermöglichen. Bei einem Vergleich mit anderen

Bundesländern hat sich gezeigt, dass die personelle Ausstattung zu niedrig ist, daher muss in Niedersachsen die Ausstattung deutlich höher sein als im Vergleich zu anderen Bundesländern (vgl. Otto-Brenner-Stiftung Arbeitspapier 23, Informationsfreiheit - Mehr Transparenz für die Demokratie, S. 45 ff.).

Ebenso sollte bei Nicht-Tätigkeit der Behörden hinsichtlich einer fehlenden Beantwortung entsprechende Sanktionsmöglichkeiten bestehen. Dazu gehören Beanstandungsrechte und Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den auskunftspflichtigen Stellen, wenn er oder sie einen Verstoß gegen das entsprechende Gesetz feststellt, insbesondere eine zu Unrecht ergangene Ablehnung eines Antrags.

Eine weitere Möglichkeit wäre, dass die Landesbeauftragte entsprechende Klagerechte erhält, um strittige Fälle vor Gericht klären zu lassen. Einen entsprechenden Vorschlag für weitreichende Kompetenzen und Recht haben wir beigefügt.

Unsere Punkte zusammengefasst:

1. Die Antragstellung sollte auch ohne Nennung einer Identität, also anonym bzw. mit einem Pseudonym möglich sein. Auch juristischen Personen soll es möglich sein, einen Antrag zu stellen.
2. Grundsätzlich sollten Anfragen kostenfrei sein, unsere Mindestforderung ist die Einführung einer Gebührenobergrenze von maximal 500 Euro. Falls Kosten anfallen sollten, müssen sie schon vorher genannt werden. Für Ablehnungsbescheide dürfen keine Gebühren erhoben werden.
3. Mittels elektronischer Kommunikation sollten die Kosten für Auslagen und Portopauschale auf ein Minimum reduziert werden. Die ersten zehn Seiten bleiben auch bei Postversand kostenfrei.
4. Ein Transparenzportal nach dem Hamburger Vorbild mit einer aktiven Informationsbereitstellung muss vorangetrieben werden. Hierbei müssen die Daten in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden. Dabei muss es eine Verbindlichkeit eines Termins zum Start des Informationsregisters geben. Eine Terminierung in zwei Jahren nach Verkündung des Gesetzes halten wir für umsetzbar.
5. Kommunen sollten nicht ausgenommen werden, sondern bereits mit dem NIZG erfasst werden. Mehr Demokratie e.V., Landesverband Niedersachsen, nimmt hierzu eine abweichende Position ein.
6. Reduzierung der Bereichsausnahmen auf ein Mindestmaß, so sollen Landtag, Hochschulen, Landesrechnungshof, Rundfunkanstalten, Gerichte und Finanzbehörden nicht ausgenommen werden. Insbesondere Stiftungshochschulen müssen auch vollständig unter das NIZG fallen. Kammern, Sparkassen in öffentlicher Hand und Landesbanken müssen unter das NIZG fallen.
7. Ausnahmen von der Informationspflicht müssen eng und klar definiert und nachvollziehbar begründet sein.
8. Ausnahmen, zum Beispiel der Schutz besonderer öffentlicher Belange sowie personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, sind eng und nur unter Abwägung mit ggf. höherrangigen Rechten zuzulassen. Ausnahmen von

der Informationspflicht müssen eng und klar definiert und nachvollziehbar begründet werden.

9. Verträge, die mit dem Land Niedersachsen geschlossen worden sind, sollten veröffentlicht werden.
10. Die zukünftige Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit sollte über entsprechende personelle Ausstattung verfügen, um eine effektive Überwachung vornehmen zu können sowie Sanktionsmöglichkeiten und Beanstandungsrechte. Um strittige Fälle klären zu lassen, wäre ein Klagerecht möglich.

Änderungsvorschläge:

Einige die von uns genannten und dringenden Punkte haben wir in entsprechende Formulierungsvorschläge für das NIZG vorgesehen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Sortiert ist Sie nach den einzelnen Paragraphen.

§ 1 Anspruch auf Informationszugang

Streichung § 1 Abs. 1 Satz 2:

“Für juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt das nur, soweit sie den Anspruch zur Ausübung eines Grundrechts geltend machen.”

(Auch juristische Personen sollten einen Anspruch haben.)

§ 3 Informationspflichtige Stellen

Streichung § 3 Abs. 3 Satz 2:

“zu denen Zugang nach Maßgabe des § 96 Abs. 4 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gewährt wird,”

(Gewährleistet den Zugang auch wenn nicht die Maßgabe erfüllt ist.)

Streichung § 3 Abs. 3 Satz 3:

“Bildungs-, Prüfungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere Hochschulen, Universitätskliniken und Schulen, soweit sie im Bereich von Forschung, Lehre, Unterricht, Prüfungen und Leistungsbeurteilungen tätig werden,”

Dafür die Aufnahme in die unter den § 3 Abs. 1 genannten Informationspflichtigen Stellen. Dies sollte unter Berücksichtigung höherrangiger Rechte wie z.B. bei Freiheit von Forschung und Lehre sowie Prüfungen umgesetzt werden.

(Diese Einrichtungen sollten nicht ausgenommen werden.)

Änderung § 3 Abs. 5 Satz 1:

“Für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten gilt dieses Gesetz soweit, sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.”

(Dies würde den Informationszugang auch gewähren wenn dies noch nicht staatsvertraglich geregelt ist.)

§ 6 Schutz von privaten Belangen

Änderung § 6 Abs. 2 bis 6:

(2) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit und solange durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Information überwiegt das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen. Hinsichtlich Informationen, die rechtswidrig in den Verfügungsbereich des Inhabers des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses gelangt sind oder Informationen, die rechtswidriges Handeln oder Unterlassen in dessen Verantwortungsbereich belegen, überwiegt das öffentliche Interesse regelmäßig.

(3) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

(4) Das öffentliche Interesse überwiegt, soweit das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Angaben über Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile besteht, die von Anlagen, Vorhaben oder Stoffen ausgehen können. Insbesondere überwiegt das öffentliche Interesse an der Information das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen, wenn das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Angaben über vom Betroffenen angewandte Produktionsverfahren, die Art und Wirkungsweise der vom Betroffenen eingesetzte Schutzvorkehrungen gegen schädliche Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile oder die Art und Zusammensetzung von Betroffenen hergestellter oder eingesetzter Stoffe besteht und es nur durch die Offenbarung dieser Angaben möglich ist,

- *die Gefahren und Risiken für die Umwelt oder ihre Bestandteile zu beurteilen, die von den angewandten Produktionsverfahren oder den hergestellten oder verwendeten Stoffen im Normalbetrieb oder Störfall ausgehen oder*
- *zu beurteilen, ob die durch den Betroffenen eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen dem Stand der Technik entsprechen.*

Satz 2 gilt entsprechend hinsichtlich der Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit sowie der insoweit getroffenen Schutzvorkehrungen.

(5) Das öffentliche Interesse überwiegt das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen regelmäßig im Fall von
Angaben über Emissionen in die Umwelt;
Ergebnisse amtlicher Messungen;
Angaben über die Ausstattung amtlicher Messstellen;
Angaben über Empfänger und Höhe öffentlicher Fördermittel;
Angaben über Bieter und die Höhe der Gebote bei Ausschreibungen durch öffentliche Stellen, soweit der Eröffnungstermin abgeschlossen ist;
Angaben über Auftragnehmer und vereinbarte Preise bei freihändig vergebenen Aufträgen öffentlicher Stellen;
Angaben über erzielte Erlöse bei dem Verkauf öffentlichen Eigentums.”

§ 11 Kosten

Änderung § 11 Abs. 4:

“Sofern die Bearbeitung des Antrags mit Kosten verbunden ist, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller über die voraussichtlichen Kosten vorab zu informieren und darauf hinzuweisen, dass sie oder er den Antrag zurücknehmen oder einschränken kann.”

(Der Antragsteller muss vorher darüber informiert werden, dass Kosten anfallen und dass diese voraussichtlich x betragen werden.)

Streichung § 11 Abs. 5:

“(5) 1 Soweit ein Rechtsbehelf gegen einen ablehnenden Antrag auf Informationszugang erfolglos bleibt, darf die für die Bearbeitung des Rechtsbehelfs anfallende Gebühr die Gebühr, die für den ablehnenden Bescheid entstanden ist, nicht übersteigen. 2 Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.”

(Für ablehnende Bescheide müssen keine Kosten entstehen.)

§ 12 Veröffentlichung von Informationen

Änderung § 12 Abs. 3 Satz 1:

“Die Landesregierung wird zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein zentrales maschinenlesbares Informationsregister durch eine Rechtsverordnung einrichten, die in diesem Register zu veröffentlichenden amtlichen Informationen bestimmen sowie Einzelheiten in Bezug auf den Betrieb und die Nutzung des Registers festlegen.”

(Bestimmung dass nach zwei Jahren ein Informationsregister eingerichtet wird. Hinzufügen des Begriffs maschinenlesbar)

Änderung § 12 Abs. 3 Aufzählung, Ergänzung:

- *Drittmittelverträge von Hochschulen,*
- *Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,*
- *Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer Behörde außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden,*
- *Verträge des Landes Niedersachsen, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen vom Land Niedersachsen erheblich beeinträchtigt werden,*
- *Listen der empfangenen Spenden, Sponsoring und Sachzuwendungen nach Antikorruptionsrichtlinie des Landes,*

(Entsprechende Daten sollten veröffentlicht werden.)

Streichung § 12 Abs. 3 Satz 3 und 4:

“Sofern die Veröffentlichungspflichten auch informationspflichtigen Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und c und Nr. 2 Buchst. b auferlegt werden sollen, ist dies auch in der Weise zulässig, dass jeder dieser Stellen mit Ausnahme der Hochschulen in Trägerschaft

rechtsfähiger Stiftungen des öffentlichen Rechts die freie Wahlmöglichkeit eingeräumt wird, sich den Veröffentlichungs- pflichten durch Beschluss zu unterwerfen (Opt-in). ...”

(Die Gemeinden und sonstigen Einrichtungen sollten nicht ausgenommen werden sondern dem NIZG unterliegen und auch die Informationen im Informationsregister bereitstellen. Mehr Demokratie hat hierzu bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden eine andere Meinung.)

§ 13 Aufgaben, Rechte und Pflichten

Neufassung des § 13 unter Berücksichtigung von:

“(1) Der oder die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Eine Person, die der Ansicht ist, dass einem Rechtsanspruch oder einer Rechtspflicht nach diesem Gesetz nicht rechtzeitig oder nicht hinlänglich nachgekommen wurde oder sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann den oder die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen.

(3) Die informationspflichtigen Stellen und die mit dem Betrieb des Informationsregisters beauftragte Stelle sind verpflichtet, den oder die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und seine oder ihre Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dem oder der Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist dabei insbesondere Auskunft zu ihren oder seinen Fragen zu erteilen sowie die Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen. Zutritt und Zugang zu Diensträumen ist zu gewähren.

Besondere Amts- und Berufsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen. Stellt die Landesregierung im Einzelfall fest, dass durch eine mit der Einsicht verbundene Bekanntgabe von Informationen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet ist, dürfen die Rechte nach Absatz 2 nur von der oder dem Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit persönlich ausgeübt werden.

(4) Der oder die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit informiert die Bürgerinnen und Bürger über Fragen der Informationspflicht. Sie oder er berät die Landesregierung, die mit dem Betrieb des Informationsregisters beauftragte Stelle und die sonstigen informationspflichtigen Stellen in Fragen des Informationszugangs und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Auf Ersuchen des Parlaments oder der Landesregierung soll der oder die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge nachgehen, die ihren bzw. seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen. Auf Anforderung der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtags hat die oder der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Gutachten zu erstellen und Bericht zu erstatten. Außerdem legt sie oder er mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor. Sie oder er kann sich jederzeit an das Parlament wenden. Schriftliche Äußerungen gegenüber dem Parlament sind gleichzeitig der Landesregierung vorzulegen.

(5) Stellt die oder der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Verstöße gegen dieses Gesetz bei der mit dem Betrieb des Informationsregisters beauftragten Stelle oder bei sonstigen informationspflichtigen Stellen fest, so fordert sie oder er diese zur Mängelbeseitigung auf. Bei erheblichen Verletzungen der Informationspflicht beanstandet sie oder er dies:

*im Bereich der Verwaltung und der Gerichte gegenüber der Fachaufsichtsbehörde;
im Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ;
im Bereich des Parlaments und des Landesrechnungshofes gegenüber der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten;
im Bereich der natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts und deren Personenvereinigungen gegenüber der Stelle, deren Kontrolle diese unterliegen. Sie oder er soll zuvor die betroffene Stelle zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auffordern und die zuständige Aufsichtsbehörde über die Beanstandung unterrichten.*

Mit der Feststellung und der Beanstandung soll die oder der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Informationszugangs verbinden.

(6) Werden die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, richtet die oder der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eine weitere Beanstandung an die jeweils zuständige Stelle.

(7) In den Fällen des Absatz 5 kann der oder die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit soweit ihm bzw. ihr die Informationen vorliegen diese auch selbst der Veröffentlichung zuführen, soweit er oder sie dies in der Aufforderung zur Stellungnahme nach Absatz 5 unter Verweis auf diesen Absatz angekündigt hat und die aufgeforderte Stelle dieser beabsichtigten Veröffentlichung nicht binnen eines Monats schriftlich widerspricht.

(8) Das Recht, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.”

§ 14 Evaluierung

Änderung § 14 Satz 1:

“Die Landesregierung überprüft unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und der Zivilgesellschaft die Auswirkungen dieses Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren.

(Die Zivilgesellschaft wird hier nun miteingeladen.)

Hinzufügen § 14 Satz 4:

“Die Behörden sollten regelmäßig Berichte inkl. Statistiken verfassen, in denen auch Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugang enthalten sind.”

(Im Falle der Evaluierung liegen hier schon Daten vor.)

Artikel 4 Gebührenordnung

- Keine Gebühren bei abgelehnten Anträgen nach NIZG
- Keine Pauschale von 12 Euro für die Versendung von Akten, sondern kostenfrei
- Die ersten zehn Seiten kostenfrei
- Maximale Kostenbegrenzung auf 500 Euro

(Insbesondere durch die elektronische Kommunikation sehen wir hier, dass die Gebühren auf ein Mindestmaß begrenzt werden können.)

Kontakt:

Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit e.V.:

Dr. Sven Berger, dgfi@arcor.de, Tel. 030/ 186811480

Deutscher Journalisten-Verband Niedersachsen e.V.:

Dr. Frank Rieger, rieger@djv-niedersachsen.de, Tel. 0171 / 7630450

Mehr Demokratie e.V. Bremen/Niedersachsen:

Tim Weber, tim.weber@mehr-demokratie.de, Tel. 0421 / 7946370

Netzwerk Recherche e.V.:

Dr. Manfred Redelfs, redelfs@netzwerkrecherche.de, Tel. 0151 / 18053385

Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.:

Arne Semsrott, arne.semsrott@okfn.de, Tel. 030 / 577036660

Transparency International Deutschland e.V.:

Sieglinde Gauer-Lietz, rg-niedersachsen@transparency.de, Tel. 030 / 5498980

Weitere Informationen wie bisherige Stellungnahmen und Pressemitteilungen finden sich auf der Webseite <https://transparenzgesetz-nds.de>

Berlin, 02.08.2017 - ausgefertigt Christopher Bohlens (OKFN)